



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Hafenmarkt 2, Nördlingen Bürgerservice Nördlingen, Nürnberger Str. 17, Nördlingen Telefon (0 90 81) 29 44-0, Telefax (0 90 81) 29 44 50
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Nördlingen IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20, BIC: BYLADEM1NLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr.06

Erscheint nach Bedarf

14. März 2019

Nr. 1	Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2019	Nr. 5	Anlage 1 zur Verbandsatzung - § 2 Abs. 1 - zur Wasserabgabesatzung - § 1 Abs. 1 - zur Beitrags- und Gebührensatzung - § 1 Abs. 1 -
Nr. 2	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Rieswasserversorgung, Sitz Nördlingen, für das Haushaltsjahr 2019	Nr. 6	Aufgebot Sparkasse Nördlingen
Nr. 3	Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2017 des Zweckverbandes Bayerische Rieswasserversorgung, Sitz Nördlingen	Nr. 7	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Änderung der Biogasaufbereitungsanlage der Biomethan Reimlingen GmbH auf der Flur-Nr. 336 und 337/1 der Gemarkung Reimlingen
Nr. 4	Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Bayerischen Rieswasserversorgung	Nr. 8	Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO analog

Nr. 1

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2019

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG i.V.m. § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 3 am 15. März 2019 amtlich bekannt gemacht.

Nr. 2

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
Des Zweckverbandes Bayerische Rieswasserversorgung,
Sitz Nördlingen,
für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 und 2 sowie Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) erlässt die Bayerische Rieswasserversorgung, Sitz Nördlingen, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019

	wird im Erfolgsplan	
in den Erträgen und Aufwendungen	auf	10.077.000 €
	und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben	auf	5.982.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 18.02.2019 – Gesch.-Nr. 200-027-941/4 - gewürdigt und festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile erhält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Rieswasserversorgung im Verwaltungsgebäude, Oskar-Mayer-Str. 55, 86720 Nördlingen, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Nördlingen, 26.02.2019

Bayerische Rieswasserversorgung

gez.

Wolfgang Kilian
Verbandsvorsitzender

Nr. 3

Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2017 des Zweckverbandes Bayerische Rieswasserversorgung, Sitz Nördlingen

Der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüfte Jahresabschluss weist eine Bilanzsumme zum 31.12.2017 in Höhe von 45.735.557,69 € aus.

Das Jahresergebnis für das Wirtschaftsjahr 2017 weist einen Gewinn in Höhe von 138.567,50 € auf und ist auf neue Rechnung vorzutragen:

Die Verbandsversammlung stimmt dem Jahresabschluss 2017 in der vorgelegten Form zu. Der Jahresabschluss 2017 ist somit festgestellt.

Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbands- und Werkausschuss, dem Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung für das Jahr 2017 Entlastung.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat in dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Bayerische Rieswasserversorgung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2017 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebsatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebs-satzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 22.06.2018

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
gez. Christian Göb
Wirtschaftsprüfer

Der geprüfte Jahresabschluss liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Rieswasserversorgung, Oskar-Mayer-Str. 55, 86720 Nördlingen, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nördlingen, 26. Februar 2019

Bayerische **Rieswasserversorgung**

gez.
Christof Lautner
Werkleiter

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Bayerischen Rieswasserversorgung

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

(BGS - WAS)

vom 12.02.2019

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Bayerische Rieswasserversorgung, Sitz Nördlingen, nachstehend BRW genannt, folgende Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabensatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die BRW erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung im Verbandsgebiet (siehe Anlage 1 zur Verbandssatzung) einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Wasser entnommen wird, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus, so ist die Begrenzung hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

- (2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn
 - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt oder
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.
 Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.
- (7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21a Abs. 4 BauNVO). Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.
- (8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dür-

fen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

- (9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes i. S. d. § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
- für Außenbereichsgrundstücke (Absatz 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche i. S. v. Absatz 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Absatz 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|--|---------|
| (1) pro m ² Grundstücksfläche | 0,90 € |
| (2) pro m ² Geschossfläche | 3,20 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

Bei Anschlussleitungen über ein Vorderliegergrundstück sind diese Kosten von dem Eigentümer des Hinterliegergrundstückes zu tragen.

- (2) Der Aufwand für die Erneuerung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, grundsätzlich nach Einheitsätzen zu erstatten. Der Einheitsatz beträgt für
- einen Grundstücksanschluss mit bis zu 3 m Länge im Privatgrund inklusive der Mauerdurchführung 530,00 €
 - jeden weiteren laufenden Meter 53,00 €.

Die Einheitsätze beinhalten die Rohrverlege- und Tiefbauarbeiten ohne qualifizierte Oberflächenwiederherstellung wie z.B. Pflasterarbeiten, Bepflanzungen. Diese sind vom Eigentümer selbst durchzuführen bzw. in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

Bei Anschlussleitungen über ein Vorderliegergrundstück sind diese Kosten von dem Eigentümer des Hinterliegergrundstückes zu tragen.

Auf Antrag kann der Wasserversorger zulassen, dass die Tiefbauarbeiten (Ausheben des Grabens) in Eigenleistung durch den Eigentümer erbracht werden. In diesem Fall gilt Abs. 1.

- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (4) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die BRW erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) bzw. nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q₃)

			€/ Monat
bis	Q ₃ 4	m ³ /h	8,00
bis	Q ₃ 10	m ³ /h	10,40
bis	Q ₃ 16	m ³ /h	14,70
über	Q ₃ 16	m ³ /h	20,10

- (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n)

			€/ Monat
bis	Q _n 2,5	m ³ /h	8,00
bis	Q _n 6	m ³ /h	10,40
bis	Q _n 10	m ³ /h	14,70
über	Q _n 10	m ³ /h	20,10

Verbundzähler	50	mm	60,00
Verbundzähler	80	mm	73,00
Verbundzähler	100	mm	87,00

- (4) Für die Überlassung eines Standrohrzählers oder eines Hydrantenzählers wird für jeden angefangenen Monat eine Gebühr von 25,00 € erhoben.

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die BRW zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Die Gebühr beträgt 1,40 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet oder wird das Wasser über einen separaten Wasserzähler für Bewässerungszwecke entnommen, so beträgt die Gebühr 2,10 € pro abgelesenen Kubikmeter Wasser.

- (5) Für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses wird eine Pauschale von 65,00 € erhoben. Die monatliche Gebühr für den Bauwasserbezug beträgt je angefangene 2.000 cbm umbauten Raum 21,00 €.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr für Bauwasser beginnt mit dem Tag der Herstellung des Bauwasseranschlusses und endet mit dem Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Wasseranschlusses.

§ 11 Entstehen der Gebührenschild

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die BRW die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der BRW für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Übergangsregelung

- (1) Soweit Grundstücke vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits nach früheren Satzungen, insbesondere nach der BGS/WAS der BRW vom 01.01.1983, zuletzt geändert durch die Satzung vom 08.04.1987, zu Herstellungsbeiträgen durch bestandkräftige Bescheide herangezogen wurden, sind die beitragsrechtlichen Tatbestände als abgegolten zu behandeln. In diesem Rahmen bereits geleistete Beiträge gelten als endgültig. Mit dem geleisteten Betrag ist der bisherige Nutzungszustand der beitragspflichtigen Grundstücke endgültig abgegolten.
- (2) Ein Zusatzbeitrag wird für Grundstücke erhoben, für die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung eine Beitragsschild entstanden ist oder bei denen beitragsrechtliche Tatbestände als abgegolten im Sinne von Abs. 1 zu behandeln sind, wenn in der Grundstücksnutzung Veränderungen eintreten, für die über die bisher maßgebende Geschossfläche hinaus noch zulässige Geschossfläche.

Für die Vergleichsberechnung sind früher maßgebende Geschossflächen insoweit zu berücksichtigen, als sie nach § 20 BauNVO auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind.

Außerdem gilt folgendes:

- a) Bei Grundstücken, die zum Beitrag nach der BGS/WAS von 1983 mit dem Teilbeitragsmaßstab „Nutzungsfaktor“ zu Beiträgen veranlagt wurden, gilt die zulässige Geschossfläche i. S. v. § 5 Abs. 2 bis 4 als abgegolten.
- b) Für Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieser Satzung nicht flächenbezogene Teilbeiträge (Grundbeiträge) entstanden sind, entsteht die restliche Beitragsschild mit Inkrafttreten dieser Satzung nach deren Festsetzungen, wobei mit dem Grundbetrag die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 6 der Satzung abgegolten ist.
- c) Die Erhebung des Zusatzbeitrages erfolgt nur, wenn der Unterschied zwischen der bisher beitragsmäßig veranlagten oder abgegoltenen Geschossfläche und der Veränderung mehr als 60 m² beträgt.
- (3) Bei Grundstücken im später überplanten Bereich, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung zu Beiträgen veranlagt wurden, ist der bisherige Nutzungsstand als abgegolten anzusehen. Eine zusätzliche Beitragsschild entsteht erst bei einer tatsächlichen Änderung der Grundstücks- oder Geschossfläche. Der Zusatzbeitrag ergibt sich aus der Differenz des bisherigen Nutzungszustandes und den Festlegungen des für diesen Bereich gültigen Bebauungsplanes. § 5 Abs. 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 11.03.2016 außer Kraft.

Nördlingen, 26. Februar 2019

Bayerische Rieswasserversorgung

Wolfgang Kilian
Verbandsvorsitzender

Nr. 5

Anlage 1

zur Verbandssatzung
- § 2 Abs. 1 -
zur Wasserabgabesatzung
- § 1 Abs. 1 -
zur Beitrags-und Gebührensatzung
- § 1 Abs. 1 -

Laut Beschluss der Verbandsversammlung vom 12. Februar 2019 wurde die oben genannte Anlage wie folgt gefasst:

Städte	versorgtes Gemeindegebiet
Dillingen a. d. Donau	Steinheim
Donauwörth	Dittelspoint, Felsheim, Huttenbach, Maggenhof, Osterweiler, Wörnitzstein
Harburg (Schwaben)	Brünsee, Ebermergen, Egermühle, Großsorheim, Harburg, Harthof, Heroldingen, Hoppingen, Katzenstein, Kratzhof, Kreishof, Listhof, Mauren, Marbach, Mühlhof, Mündling, Obere Reismühle, Untere Reismühle, Ronheim, Schratthofen, Spielberg
Höchstädt a. d. Donau	Deisenhofen, Mittelmühle, Oberglauheim, Pulvermühle, Schwennenbach
Nördlingen	Angerhof, Baldingen, Dürrenzimmern, Grosselfingen, Herkheim, Hobelmühle, Kleinerdlingen, Lohmühle, Löpsingen, Pfäfflingen, Stegmühle, Wiesmühle
Oettingen i. Bayern	Bettendorf, Breitenlohe, Erbach, Heuberg, Lehmingen, Lohe, Mörsbrunner Hof, Niederhofen, Nittingen
Wemding	Amerbach, Bichelhof, Amerbacherkreut

Märkte

Bissingen	Burmagerbein, Diemantstein, Fronhofen, Gaishardt, Göllingen, Hochstein, Hochdorf, Hohenburger Mühle, Kömertshof, Leiheim, Leitenhof Oberliezheim, Obermagerbein Oberringingen, Thalheim, Tuifstätt, Unterringingen, Warnhofen, Zoltingen
Wallerstein	Birkhausen, Ehringen, Munzin-

gen, Wallerstein

Gemeinden

Alerheim	Alerheim, Anhauserhöfe, Bühl, Rudelstetten, Schloss Alerheim, Wennenmühle, Wörnitzostheim
Amerdingen	Amerdingen, Bollstadt, Sternbac
Auhausen	Auhausen, Dornstadt, Lochenbach, Weiler Heuhof, Pfeifhof, Wachfeld, Zirndorf
Blindheim	Berghausen, Blindheim, Unterglauheim, Weilheim, Wolpertstetten
Deiningen	Deiningen, Helgenbach, Hohhof, Klosterzimmern, Möderhof
Ederheim	Christgarten, Ederheim, Hoppehmühle, Hürnheim, Karlshof, Pulvermühle, Reismühle
Ehingen a. Ries	Belzheim, Ehingen a.Ries
Finningen	Brunnenmühle, Finningen, Mörslingen
Forheim	Aufhausen, Forheim

Fremdingen	Bühlingen, Enslingen, Fremdingen, Hausen, Herblingen, Hochaltingen, Raustetten, Schopflohe, Seglohe
Hainsfarth	Aumühle, Hainsfarth, Kreuzhof, Steinhart, Weiler Wornfeld
Hohenaltheim	Ganzenmühle, Hohenaltheim
Lutzingen	Goldbergalm, Lutzingen, Unterliezheim
Maihingen	Klostermühle, Langenmühle, Lochmühle, Maihingen, Utzwingen
Marktoffingen	Marktoffingen, Minderoffingen, Ramstein, Wengenhausen
Megesheim	Lerchenbühl, Mayerhof, Megesheim, Unterappenberg
Mödingen	Bergheim, Mödingen, Stettenhof
Mönchsdeggingen	Merzingen, Mönchsdeggingen, Rohrbach, Schaffhausen, Thurneck, Untermagerbein, Ziswingen
Möttingen	Appetshofen/Lierheim, Balgheim, Donismühle, Enkingen, Kleinsorheim, Lindenhof, Möttingen

Munningen	Eulenhof, Faulenmühle, Laub, Munningen, Schwörshem, Weiler Haid, Ziegelmühle
Polsingen	Bergershof, Döckingen, Kohnhof, Mäuskreuth, Oberappenberg, Polsingen, Trendel, Ursheim
Reimlingen	Reimlingen
Schwenningen	Dettenhart, Fischweitschwaige, Gunkelschwaige, Gremheim, Joasenschwaige, Ruppenmühle, Ruppenschwaige, Schwenningen
Tapfheim	Brachstadt, Donaumünster, Erlingshofen Furtmühle, Hahnenhof, Oppertshofen, Tapfheim
Wechingen	Fessenheim, Holzkirchen, Muttenau, Pfladermühle, Speckbrodi, Wechingen
Westheim	Hüssingen, Ostheim, Roßmeiersdorf, Westheim, Weiler Pagenhard

Inkrafttreten

- (1) Die Anlage 1 zur Verbandssatzung, zur Wasserabgabesatzung und zur Beitrags- und Gebührensatzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anlage 1 vom 01.04.2015 außer Kraft.

Nördlingen, 26. Februar 2019

Bayerische Rieswasserversorgung

Wolfgang Kilian
Verbandsvorsitzender

Nr. 6

AUFGEBOT

Gemäß Art. 33 ff. AGBGB wird hiermit auf Antrag von Herrn Dekan Gerhard W91fermann, Nördlingen, bekanntgegeben, dass die von der SPARKASSE NORDLINGEN ausgestellten

Sparkassenbücher:

Nr. 3211022839 und

Nr. 3213034386

lautend auf von Holst Eva Maria - zu Verlust gegangen sind. Sie werden hiermit aufgeboden.

Wir fordern deshalb den/die derzeitigen Inhaber der Sparkassenbücher auf, binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) die Rechte unter Vorlegung desjeweiligen Sparkassenbuches bei der Sparkasse Nördlingen anzumelden, andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden

Nördlingen, 26. Februar 2019
Der Vorstand der

SPARKASSE NÖRDLINGEN

Winter

Wiesinger

Nr. 7

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Änderung der Biogasaufbereitungsanlage der Biomethan Reimlingen GmbH auf der Flur-Nr. 336 und 337/1 der Gemarkung Reimlingen

1. Die Biomethan Reimlingen GmbH, Ungererstr. 40, 80802 München, hat beim Landratsamt Donau-Ries die Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für folgende Änderung an der Biogasaufbereitungsanlage beantragt: Das bestehende katalytische Abgasreinigungssystem wird durch ein regenerativ-thermisches Verfahren ersetzt.
2. Die Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie der Ziffer 1.16 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.11.2.1 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG). Hierbei ist überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben gemäß den in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gegenstand der Einzel-fallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 264) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-418 eingeholt werden.

Donauwörth, 04.03.2019
Landratsamt Donau-Ries

Hegen
Oberregierungsrat

**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries
– untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO analog**

Auf Antrag der Fa. Bühler Motor GmbH, Anne-Frank-Straße 33-35, 90459 Nürnberg, gibt das Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – bekannt, dass mit Bescheid vom 05.03.2019, Az. (400 – 6024) 2018/0836 T der Fa. Bühler Motor GmbH die nachfolgende Tekturbaugenehmigung für betriebsorganisatorische Änderungen, die Errichtung von Ersatzparkplätzen und Umwandlung temporärer Parkplätze in Parkplätze mit dauerhafter Nutzung, die Errichtung eines zusätzlichen Rückkühlers sowie die Errichtung einer Werbeanlage für das mit Bescheid vom 17.05.2017, Az. (400- 6024) - 2017/0220 B bestandskräftig genehmigte Bauvorhaben (Neubau eines Verwaltungsgebäudes mit Produktionshalle sowie Teilabgrabung des Geländes und Straßenverbreiterung) erteilt wurde:

„BAUGENEHMIGUNGSBESCHEID:

- I. *Das im Betreff genannte Vorhaben wird entsprechend den beiliegenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt und umfasst die Errichtung von Ersatzparkplätzen sowie die Umwandlung temporärer Parkplätze in solche mit dauerhafter Nutzung (nördliche Grundstücksgrenze), die Errichtung eines zusätzlichen Rückkühlers am südlich bestehenden Verwaltungsgebäude und einer Werbeanlage sowie betriebsorganisatorische Nutzungsänderungen betreffend Lieferverkehr im Nachtzeitraum, Sonn- und Feiertagsarbeit und die Inbetriebnahme einer zweiten Ausfahrt über die Bahnhofstraße.“*

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sowohl die Ausgangsbaugenehmigung vom 17.05.2017 als auch die hiesige Tekturbaugenehmigung umfangreiche Nebenbestimmungen immissionsschutzrechtlicher Art enthalten, die einen ausreichenden Schutz der umliegenden Bebauung vor Lärmemissionen gewährleisten. Darüber hinaus hat sich die Fa. Bühler Motor GmbH - worauf in der Tekturgenehmigung ebenfalls Bezug genommen wird - auf freiwilliger Basis bereit erklärt, von der rechtlich grundsätzlich bestehenden Möglichkeit der Ableitung des Lkw-Verkehrs über die Bahnhofs- und die Adolf-Thomas-Straße im Interesse der dortigen Anlieger nicht in vollem Umfang Gebrauch zu machen und Beladetätigkeiten soweit als möglich nicht vor 7:00 Uhr morgens durchzuführen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage¹** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen²** Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

² Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gemäß § 212a des Baugesetzbuches (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Mit der Bauausführung kann daher durch den Bauherrn auf eigenes Risiko begonnen oder fortgefahren werden. Falls jedoch nach Abschluss des Klageverfahrens die bauliche Anlage abgeändert oder beseitigt werden muss, hat der Bauherr insoweit das allgemeine Kostenrisiko zu tragen und ggf. Nachbarn oder sonstigen Beteiligten Schadenersatz zu leisten.

Beim Landratsamt Donau-Ries kann durch einen Dritten gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung beantragt werden. Daneben besteht für einen Dritten gemäß § 80a Abs. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Drittanfechtungsklage zu beantragen.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheids gegenüber allen vom Bauvorhaben Betroffenen, insbesondere auch Einwendungsführern, die nicht als unmittelbare Grundstücksnachbarn im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen waren, bewirkt wird (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO analog); die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als erfolgt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Donau-Ries - untere Bauaufsichtsbehörde -, Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth eingesehen werden.

Landratsamt Donau-Ries

Bauabteilung

Hegen

Oberregierungsrat

Landratsamt Donau-Ries

Stefan Rößle

Landrat